

Sicherheitshinweise für Künstler und Bühnenproduktionen

Die Erdinger Stadthallen GmbH ist in **Wahrnehmung der Betreiberpflichten** bestrebt, bei allen Arbeiten Unfälle zu vermeiden und sicher zu arbeiten, den Vorgaben des ArbSchG, der ArbStättV, der Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV V1 folgend. Aus diesem Grund haben wir die hier vorliegenden **Sicherheitsregeln** zusammengestellt, die bei allen direkten oder indirekten Arbeiten für unser Unternehmen eingehalten werden müssen.

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Verordnungen der bayr. Staatsregierung zur COVID-19-Pandemie sind in ihrer aktuellsten Fassung zu beachten zu beachten. Die Teilnahme an einer kurzen Hygieneeinweisung aller Mitwirkenden ist verpflichtend. Die allgemeinen Infektionsschutzhinweise liegen bei.

Es gilt während der Arbeit die 0,0 Promille – Regel, was im übertragenden Sinne auch für alle anderen Rauschmittel oder das Bewusstsein einschränkende Medikamente gilt.

Alle Beteiligten haben stets darauf zu achten, dass sie weder sich noch andere Personen gefährden. Der Veranstaltungsleiter des Betreibers (CvD) und der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (VfVt) ist gemäß §§38-40 der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (Bay. VStättV) gegenüber allen Beteiligten in Punkten der Arbeits- und Veranstaltungssicherheit weisungsbefugt. Alle beteiligten Personen haben Maßnahmen zur Arbeitssicherheit zu unterstützen und ggf. Hinweise auf gefährliche Situationen zu geben. Untergebene Mitarbeiter oder Helfer sind stets ebenfalls zu unterweisen und die Einhaltung der Regeln ist zu überwachen. Sicherheitswidrige Weisungen dürfen jedoch weder erteilt, noch befolgt werden.

In den Örtlichkeiten der Erdinger Stadthallen GmbH gilt ein allgemeines Rauchverbot. Beim Entdecken eines Brandes sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die das Ausbreiten verhindern, gefährdete Personen soweit möglich zu retten sowie Feuerwehr und CvD oder den VfVt zu informieren. Dabei ist immer auf den Eigenschutz zu achten.

Flucht- und Rettungswege, sowie Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten, auch während Be- und Entladetätigkeiten, sowie Auf- und Abbauarbeiten.

Die Inbetriebnahme von Geräten, die zum Auslösen eines Feueralarms führen können (beispielsweise Hazer, Nebelmaschinen, aber auch Winkelschleifer, etc.), **ist erst nach Freigabe durch den VfVt gestattet.**

Der Feuerschutzvorhang, die Brandschutztore und die Feuerschutztüren der Bühne müssen jederzeit frei fahren können, auch während der Auf- und Abbauphase. Kabel dürfen nur in den vorgesehenen Öffnungen geführt werden, selbiges gilt für die Brandschutztore links und rechts der Bühne.

Beim Laden, Entladen und Stapeln von Cases und anderen Gegenständen ist immer darauf zu achten, dass dies sicher geschieht. Vorsicht beim Öffnen eines LKW oder beim Bewegen einer oberen Casereihe: es können lose Gegenstände herunterfallen. **Bei staubigen, feuchten, vereisten, sandigen oder unebenen Böden ist der Bereich gut sichtbar zu markieren und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Stürze zu vermeiden.**

Das Mitfahren von Personen auf der Hebebühne am Bühneneingang sowie im Transportlift neben der Bühne ist strengstens untersagt.

Kabelwege sind so zu legen, dass Stürze vermieden werden. Ggf. müssen Kabel um Verkehrswege herumgelegt, oder Kabelrampen / -matten eingesetzt werden.

Absturzkanten sind durch Geländer zu sichern. Ist dies nicht möglich, sind sie klar so zu markieren, dass sie jederzeit, auch bei Dunkelheit, zu erkennen sind.

Stellt eine an der Produktion beteiligte Person einen Mangel an einem Gerät oder einer Einrichtung fest, so ist dieser Mangel entweder unverzüglich zu beseitigen und/oder dem CvD bzw. dem VfVt zu melden und sicherzustellen, dass andere Personen nicht gefährdet werden. **Sicherheitsrelevantes Material vor der Nutzung ist immer einer Sichtprüfung zu unterziehen.**

Leitern sind vor Benutzung zu überprüfen und nur sachgemäß einzusetzen. Sie sind standsicher aufzustellen und es ist auf Bodenunebenheiten zu achten. "Turnereien" auf Leitern sind untersagt.

Bei allen Aufbauten ist die Beurteilung und Freigabe durch den VfVt einzuholen und abzuwarten. Erst nach dieser Freigabe ist die szenische Nutzung der Bühne und der Aufbauten erlaubt. Podest- oder Gerüstbauten sind gemäß den Herstellerangaben

auszuführen und die maximale Belastbarkeit ist beachten. Die entsprechenden Angaben sind mittels Herstellerdatenblatt nachzuweisen. Bei Eigenbauten ist ggf. ein statischer Nachweis mitzuführen.

Fremdeingebrachte Dekorationen, Requisiten und Ausstattungen müssen mindestens schwer entflammbar (B1, gemäß DIN 4102-1) sein. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen.

Tonanlagen sind so einzurichten, dass die Vorgaben der DIN 15905-5 eingehalten werden können. Das entsprechende Protokoll ist seitens des Veranstalters dem Betreiber unaufgefordert zu übergeben bzw. zu übermitteln.

Die Erdinger Stadthallen GmbH übernimmt keine Haftung für verschwundene Wertgegenstände. Grundsätzlich ist jeder für seine eigenen Wertgegenstände verantwortlich. Es wird kein abschließbarer Schrank (Spind) zur Verfügung gestellt. Künstler erhalten auf Anfrage einen Schlüssel für ihre Garderobe. Die Bühnentüren sind stets wieder zu schließen und dürfen weder aufgekeilt noch offengehalten werden.

ZUSATZ BEI BÜHNENPRODUKTIONEN:

Das Ausführen von gefährlichen oder sicherheitsrelevanten Arbeiten darf nur durch eine dafür qualifizierte Person erfolgen. Dies gilt beispielsweise für Anschläge (Aufhängungen) und der Einrichtung mobiler elektrischer Anlagen und den Arbeiten mit Pyrotechnik oder Laser, etc. Pyrotechnik darf nur nach rechtzeitiger Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Erding und vorliegender Genehmigung eingesetzt werden.

Die Bedienung der Bühnen – und Punktzüge wird ausschließlich vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik ausgeführt. Bei Betrieb von Laseranlagen muss darüber hinaus ein vom Betreiber autorisierter Laserschutzbeauftragter vor Ort sein und den Betrieb überwachen.

Für jede Tätigkeit ist eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA), gemäß der produktionsseitig zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung, zu tragen. Arbeitssicherheitsschuhe, mindestens der Klasse S1P, sind während aller Be- und Entladetätigkeiten und Auf- und Abbauarbeiten zu tragen. Darüber hinaus ist PSA zu tragen, wenn das Tragen in sonstigen Situationen sinnvoll ist bzw. sich dies aus vorgenannter Gefährdungsbeurteilung ergibt. Weiterhin muss bei Arbeiten mit speziellen Gefährdungen (riggen, schweißen, flexen, sägen, großer Lärm, Trockeneis, etc.) die jeweils berufsgenossenschaftlich anerkannte PSA (Helm, Arbeitsschutzkleidung, Schutzhandschuhe, etc.) getragen werden.

Beim Transport großer Lasten ist darauf zu achten, dass der Boden die notwendige Belastbarkeit aufweist und nicht die Gefahr des Einbrechens besteht.

Das Bedienen von Hilfsgeräten (beispielsweise Hub- und Gelenksteiger, Gabelstapler, etc.) **ist nur für Mitarbeiter mit dafür benötigten Unterweisungen oder Papieren gestattet.** Das Mitfahren auf Hubwagen, Gabelstaplern oder ähnlichen Geräten ist verboten.

Bei Arbeiten über anderen Personen ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände herabfallen können.

Ggf. ist Werkzeug anzubinden und in fest verschließbaren Taschen zu transportieren.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist grundsätzlich verboten. Bei Ausnahmen nach den Vorgaben der DGUV V17/18, sind aufzuhängende Gegenstände stets mit sekundär Sicherungen (Safties) oder mit Aufhängungen (Anschläge) mit einer entsprechenden Bruchlast zu versehen. Während des Verfahrens von Lasten - die nicht den Vorgaben der DGUV V17/18 entsprechen - ist darauf zu achten, dass der Gefahrenbereich ggf. gesichert ist und sich keine Personen unter der Last befinden. Die Kontrolle obliegt dem Bediener, dessen Weisungen Folge zu leisten sind. Es ist sicherzustellen, dass er volle Einsicht hat, oder sichere Kommunikationsmöglichkeiten zu Personen, die Einsicht haben.

Bei Arbeiten, die nur gemeinschaftlich auszuführen sind (Tragen schwerer Gegenstände, Hochkurbeln eines Riggs mit Genieliften, etc.), **ist eine Person zu bestimmen, die den Einsatz koordiniert.** Es ist sicherzustellen, dass die Kommunikation unter allen Umständen funktioniert.

Diese Sicherheitshinweise sind Bestandteil des Vertrages. Sie wurden mit der Bühnenanweisung bzw. Auftragsbestätigung an den Vertragspartner zur rechtzeitigen Weitergabe an die Technikverantwortlichen der Produktion bzw. an die Mitwirkenden ausgehändigt. Die Sicherheitsunterweisung vor Ort erfolgt durch den anwesenden VVt. Ein Betreten der Bühnen vor erfolgter Einweisung und schriftlicher Bestätigung ist strengstens untersagt. Die Erdinger Stadthallen GmbH und deren Vertreter oder von ihr beauftragte Firmen behalten sich das Recht vor, die vorangegangene Unterweisung durch die externe Produktionsleitung an dessen Crew weiter zu unterweisen.

Aug 2020